

Einreicher
:
SG Bauwesen

Böhlen, den 10.05.2022

Antragsnummer: 2022/067
Datum der Sitzung: 19.05.2022
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss zur Widmung einer Teilfläche des Flurstücks 76/57 der Gemarkung Böhlen zur öffentlichen Straße.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, eine Teilfläche des Flurstücks 76/57 (Zuwegung und Parkplatz zum Kulturhaus, siehe Lageplan) der Gemarkung Böhlen mit einer Länge von ca. 270 m (Zuwegung) und einer Länge von ca. 65 m und Breite von ca. 37m (Parkplatz) als „Leipziger Straße“ öffentlich zu widmen. Die Widmung erfolgt zur Ortsstraße der Stadt Böhlen.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 19.05.2022

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 2 Hauptsatzung der Stadt Böhlen
§ 6 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG)

Welche Beschlüsse sind
aufzuheben: keine
zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Verwaltungsausschuss
Unterschrift/Datum

- Technischer Ausschuss
Unterschrift/Datum

- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

- Amt für Wirtschaft und Bauwesen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Begründung:

Widmung ist gem. § 6 Abs. 1 SächsStrG die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 SächsStrG verfügt die Gemeinde die Widmung der Ortsstraßen und der sonstigen öffentlichen Straßen in ihrem Gemeindegebiet.

Somit ist eine Teilfläche des Flurstücks 76/57 der Gemarkung Böhlen (s. Anlage) durch die Stadt Böhlen öffentlich zu widmen. Die Widmung erfolgt als Ortsstraße der Stadt Böhlen zur „Leipziger Straße“.

Nach erfolgter Beschlussfassung wird die Widmung gem. § 6 Abs. 1 SächsStrG öffentlich bekannt gemacht und die Widmungsverfügung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die eingehenden Anregungen und Bedenken zur Widmung sind abzuwägen und ggf. im weiteren Verfahren zu beachten.

Nach Abschluss der Widmung ist die „Leipziger Straße“ (Teilfläche des Flurstücks 76/75 der Gemarkung Böhlen) in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Böhlen aufzunehmen und die Straße für den öffentlichen Verkehr freizugeben.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: